

Löhne von Kindergärtnerinnen

Das tiefe Pensum ist begründet

von Walter Bernet / 19.9.2016, 20:55 Uhr

Das Zürcher Verwaltungsgericht kommt zu einem eindeutigen Schluss: Die Entlohnung der Kindergärtnerinnen ist nicht diskriminierend. Deren Vertreter prüfen jetzt einen Weiterzug des Urteils.

«Nach dem Gesagten ist die Entlohnung der Kindergartenlehrpersonen nicht geschlechtsdiskriminierend.» Dieses eindeutige Fazit zieht das Verwaltungsgericht auf Seite 21 seines Urteils vom 7. September. Es geht darin um die Beschwerde dreier Kindergärtnerinnen und dreier Verbände, welche genau das Gegenteil festgestellt haben wollen. Entsprechend enttäuscht haben am Montag der VPOD, der Verband Kindergarten Zürich und der Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband reagiert. Man werde den Entscheid analysieren und dann einen Weiterzug prüfen, heisst es in einer Mitteilung. Der Lehrerverband (ZLV) sowie diverse Einzelkläger hatten sich bei der Bildungsdirektion über die Löhne der Kindergartenlehrpersonen beschwert. Nachdem diese das Begehren abgelehnt hatte, wandten sie sich ans Verwaltungsgericht.

Grosser Ermessensspielraum

Die Kritik richtet sich dagegen, dass Kindergärtnerinnen bei einem vollen Pensum nur mit 87 Prozent des Lohnes ihrer Klasse entschädigt werden. Sie sind ohnehin schon eine Lohnklasse unter den Primarlehrkräften eingeordnet. «Wer einer Lohnklasse zugeordnet ist, soll auch den vollen Lohn dieser Klasse haben», fordern die Verbände seit der Kantonalisierung der Kindergärten im Jahr 2008. Beim Regierungsrat bissen sie aber letztes Jahr auf Granit. Das Gremium beurteilte die Praxis als nicht diskriminierend.

ANZEIGE

Nun tut es ihm das Verwaltungsgericht gleich. Dieses beurteilt in seinem Entscheid aber explizit nicht die Frage, ob die lohnmassige Einreihung der Kindergärtnerinnen «richtig» sei. In dieser Hinsicht komme der Behörde ein grosser Ermessensspielraum zu. Eingriffe seien nur möglich, wenn die Einreihung auf einer geschlechtsdiskriminierenden Stellenbewertung beruhe. Das Gericht stützt sich auf ein eigenes Urteil zur Bewertung des Kindergärtnerinnenberufs aus dem Jahr 1999, welches die Grundlage für die heutige Entlohnung der Zürcher Kindergärtnerinnen bildet.

Drei Punkte sind es, die das Gericht prüft: Erstens moniert die Beschwerde, dass die Ausbildungsanforderungen an die Kindergärtnerinnen zu tief bewertet seien. Schliesslich schliessen diese heute mit einem Fachhochschul-Bachelor ab. Das lasse noch nicht auf höhere Anforderungen schliessen, sagt das Gericht dazu. Es weist darauf hin, dass für die Zulassung zur Ausbildung weiterhin keine Maturität nötig sei. Bezogen auf Vergleichsberufe liege auch heute noch keine diskriminierende Bewertung der Ausbildung vor.

Zweitens machen die Beschwerdeführenden geltend, die psychischen Anforderungen und Belastungen im Beruf seien gestiegen und deshalb höher zu bewerten. Auch hier kommt das Gericht zum Urteil, dass keine Diskriminierung in Bezug auf Vergleichsberufe vorliege. Es kann keine Anhaltspunkte für eine wesentliche Erhöhung der Belastung im Vergleich zur letzten Bewertung feststellen.

Begrenzte Unterrichtszeit

Drittens schliesslich lehnt das Gericht die Einschätzung ab, dass die Entlohnung der Kindergärtnerinnen auf einem zu tiefen Pensum beruhe. Den Kindergärtnerinnen bleibe innerhalb der Richtzeit von 36,5 Stunden pro Woche (gleich 87 Prozent von 42 Stunden) genügend Zeit, um ihrer Lektionenverpflichtung von 23 Stunden nachzukommen. Es gebe aufgrund der begrenzten Unterrichtszeit im Kindergarten objektive Gründe dafür, dass Kindergärtnerinnen kein volles Pensum angeboten werden könne. Diese hätten aber umgekehrt ein Recht, im Umfang von 13 Stellenprozenten einer anderen Beschäftigung nachzugehen.

Kindergärtnerinnen-Löhne

Lohnklage als nächster Schritt

27.11.2015, 15:31

Sind die Löhne der Zürcher Kindergärtnerinnen diskriminierend? Nein, sagt die Regierung.

Diskussion um Lohn

Zürcher Kindergartenlehrerinnen wollen mehr verdienen

22.10.2014, 15:26

Zürcher Kindergartenlehrerinnen sind der Ansicht, sie verdienen zu wenig.

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG. Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von Neue Zürcher Zeitung ist nicht gestattet.